

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2015-0855 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 21.12.2015 Einreicher: Bürgermeisterin
Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme des Flurstückes 54/2, Flur 2, Gemarkung Groß Krankow, Lange Straße	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	24.02.2016 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	14.03.2016 Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt die Aufnahme des Flurstückes 54/2, Flur 2, Gemarkung Groß Krankow in die Abrundungssatzung Groß Krankow

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte die Einbeziehung des Grundstückes in die Abrundungssatzung, da er dieses Flurstück zum Zwecke der Bebauung nutzen möchte.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten trägt der Antragsteller

Anlage/n:

Luftbild, Auszug Abrundungssatzung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Gemarkung Groß Krankow Flur 1, 2

1 : 1700

Planzeichnung , M 1 : 2000

Gemeinde Groß Krankow
 Gemarkung Groß Krankow
 Flur 1 / 2

Satzung der Gemeinde Groß Krankow

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Groß Krankow

Zeichenerklärung

- Ver- und Entsorgungsanlagen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
- Elektrizität, hier Trafo
 - Wasserversorgung
 - Schmutzwasser
 - E-Leitung
- Wasserflächen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- Gewässerschutzstreifen (7 m)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung**
 § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
- Baugrenze § 9 Abs. 1 BauGB
- Einzelhäuser zulässig
 - Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB
- vorhandene Gebäude
 - vorhandene Flurstücksgrenze zu erhöhter Alleebäume private Gartentfläche
 - Loschwasserentnahmestelle



- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil § 34 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzung liegt.
 - Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Inhaltliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- Im Geltungsbereich der Abrundungssatzung sind nur vorwiegend dem Wohnen dienende Vorhaben zulässig.
 Zum Schutz vor Lärmbelastigungen sind die Orientierungswerte von tags 55 dB und nachts 40 dB einzuhalten.
 Zulässig sind: - Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Für die nach § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnG einbezogenen Flächen wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.
- Gebietsbezogene Festsetzungen für die Gebiete innerhalb der festgesetzten Baugrenzen**
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten
 - max. 1 Vollgesch. (eingeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgesch.)
 - Traufhöhe max. 4,00 m
 - Firsthöhe max. 9,50 m
- Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, d.h. als der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel definiert.
 Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen gilt die mittlere Höhe des dazugehörigen Straßenabschnittes.
- Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
- Die Zahl der zulässigen Wohnungen ist auf zwei pro Wohngebäude beschränkt.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
- Als Ausgleich für den erfolgten Eingriff ist auf der im Plan gekennzeichneten Fläche eine mehrreihige Feldhecke mit Gehölzen entsprechend der vorgeschlagenen Pflanzenliste anzupflanzen und dauernd zu erhalten.
 Die im Plan gekennzeichneten Flächen für Obstwiesen sind flächig mit hochstämmigen Obstbäumen in alten Sorten, Pflanzabstand ca. 10 m, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- § 3 Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB sowie § 86 der LBauO M-V**
- Dächer:**
 - Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach
 - Dachneigung: 35° - 50°
 - Außenwände:**
 - Sichtmauerwerk
 - verputzte Bauten
- § 4 Inkrafttreten**

Satzu
die
Zus

Aufgrund des § 233 Abs. 1 S. 1 in der Neufassung vom 28. 04. 11 Gemeindevert. Satzung für die Festsetzungen

Verfahrensvorschriften

Die von der Pl. Abgabe einer Groß Krankow

Die Gemeinde bestimmt. Groß Krankow

Der Entwurf d. 30. 10. 98. v. Die öffentlich bekanntgem. Groß Krankow

Die Gemeinde Träger öffentl. Groß Krankow

Der katastr. lagenrichtig l. rechtsverbindl. werden. Wismar, den

Die Festlegun bestehend au Groß Krankow

Die Genehmig vom 19. 02. 11. Groß Krankow

Die Erteilung Dienststunde Veröffentlic in der Bekann und von Mäng und Erlösch hingewiesen v Groß Krankow